

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 27. Juni 1995

128. Stück

408. Verordnung: Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1995

409. Verordnung: Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht

410. Verordnung: 2. Liquiditätsverordnung

411. Verordnung: Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung

412. Verordnung: Änderung der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung

413. Verordnung: Tierkennzeichnungsverordnung 1995

408. Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1995

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1995, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Folgende Personengruppen werden von der Anrechnung auf die in der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 1023/1994, festgelegte Zahl von Bewilligungen ausgenommen:

1. In Österreich geborene Kinder von Fremden, die auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung oder eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
2. eheliche und außereheliche minderjährige Kinder und Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern,
3. Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 des Aufenthaltsgesetzes auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder eines Staatsvertrags aufenthaltsberechtigt sind oder waren und
4. Personen, für die eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein ausgestellt ist, und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 des Aufenthaltsgesetzes, die eine Aufenthaltsbewilligung hatten.

§ 2. Die bereits auf Grund der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 1023/1994, für die in § 1 Z 2 genannten Gruppen erteilten Aufenthaltsbewilligungen sind im Register gemäß § 9 des Aufenthaltsgesetzes abzuführen.

§ 3. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann ausnahmsweise im Inland gestellt werden von:

1. In Österreich geborenen Kindern von Fremden, die auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung oder eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
2. Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 Aufenthaltsgesetz auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder eines Staatsvertrags aufenthaltsberechtigt sind oder waren,
3. Personen, für die eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein ausgestellt ist, und deren Familienangehörigen im Sinne des § 3 des Aufenthaltsgesetzes, die eine Aufenthaltsbewilligung hatten und
4. Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern (§ 3 Abs. 1 Z 1 Aufenthaltsgesetz), die gemäß § 14 Abs. 3 FrG einreisen oder denen vor der Einreise ein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt wurde.

Vranitzky	Schüssel	Konrad	Ditz
Hums	Staribacher	Krammer	Einem
Moser	Michalek	Fasslabend	Bartenstein
Gehrer	Klima		Scholten

409. Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkplicht

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten folgendes verordnet:

Teilnehmer an Schulreisen innerhalb der Europäischen Union sind unter den im Beschluß des Rates vom 30. November 1994 (verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1994, Nr. L 327/1) angeführten Voraussetzungen von der Sichtvermerkplicht befreit.

Einem

410. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (2. Liquiditätsverordnung)

Auf Grund des § 25 Abs. 7 Z 2 des Bankwesengesetzes (BWG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1995, wird verordnet:

§ 1. Der in § 25 Abs. 7 Z 2 BWG genannte Satz wird von 10 vH auf 7,5 vH gesenkt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Staribacher

411. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung einer zusätzlichen nationalen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes im Jahr 1995 (Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung)

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Gewährung einer zusätzlichen nationalen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie) im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch.

Zuständigkeit

§ 2. Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA).

Zusätzliche nationale Prämie

§ 3. Der Erzeuger erhält nach Maßgabe des § 3 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, für jede im Jahr 1995 auf Grund der in § 1 genannten EU-Verordnungen geförderte Mutterkuh eine zusätzliche Prämie von 25 ECU.

Molterer

412. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, geändert wird

Auf Grund der §§ 101 und 105 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995 (MOG), wird verordnet:

Die Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 266/1995, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Z 1 und § 5 Abs. 5 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „vor dem 1. Mai 1995“ durch die Wortfolge „vor dem 30. Juni 1995“ ersetzt.

Molterer

413. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie über die Führung von Registern und Aufzeichnungen betreffend diese Tiere (Tierkennzeichnungsverordnung 1995)

Auf Grund der §§ 2c, 7 und 8 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 257/1993, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Kennzeichnung von Tieren

§ 1. (1) Rinder in Betrieben gemäß Abs. 3 sind durch den Tierbesitzer oder durch einen von diesem Beauftragten auf eigene Kosten spätestens 30 Tage nach deren Geburt mit einer Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Schweine, Schafe und Ziegen in Betrieben gemäß Abs. 3 sind durch den Tierbesitzer oder durch einen von diesem Beauftragten auf eigene Kosten so früh wie möglich, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Bestandes, mit einer Ohrmarke oder einer Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) „Betrieb“ im Sinne dieser Verordnung ist jede Einrichtung, jede Anlage oder — im Falle der Freilandhaltung — jeder Ort, wo Tiere gehalten, aufgezogen oder behandelt werden.

(4) Verliert ein Tier seine Ohrmarke oder ist deren Aufschrift unlesbar geworden, so hat der Tierbesitzer zu veranlassen, daß das Tier unverzüglich neuerlich gemäß Abs. 1 oder 2 gekennzeichnet wird.

§ 2. (1) Eine Ohrmarke für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar und möglichst fälschungssicher ist und daß durch das Anbringen am Tier dessen Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Eine Ohrmarke für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muß deutlich lesbar sein und nachstehende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung „AT“ für Österreich und
2. einen nicht mehr als zwölf Zeichen umfassenden alphanumerischen Code, auf Grund dessen folgendes festgestellt werden kann:
 - a) bei Rindern die Identität jedes einzelnen Tieres und
 - b) bei Schweinen, Schafen und Ziegen der Herkunftsbetrieb.

(3) Eine Tätowierung für Schweine, Schafe und Ziegen muß deutlich lesbar sein und alle jene Angaben enthalten, die für Ohrmarken der jeweiligen Tierart gemäß Abs. 1 und 2 vorgeschrieben sind.

(4) Bei Schweinen, die von Geburt an im selben Betrieb gehalten und auf direktem Weg zur Schlachtung gebracht werden, darf die Tätowierung auch mittels Schlagstempel erfolgen.

(5) Die Aufschrift auf den Kennzeichen gemäß Abs. 1 bis 3 ist vom Landeshauptmann festzulegen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Tierbesitzer die für den jeweiligen Betrieb erforderliche Anzahl von Kennzeichen zuzuteilen. Diese Zuteilung ist auf Ersuchen des Tierbesitzers durchzuführen.

(7) Der Landeshauptmann kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, abweichend von Abs. 6 die Gemeinden mit der Zuteilung der Kennzeichen beauftragen.

(8) Bei der Zuteilung der Kennzeichen gemäß Abs. 6 und 7 können anerkannte Produzentenvereinigungen als Hilfsorgane herangezogen werden.

§ 3. Ohrmarken mit der Angabe „AT“ dürfen nur mit Genehmigung des Landeshauptmannes in Verkehr gebracht werden.

§ 4. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen dürfen nur dann aus einem Bestand verbracht oder in einen Bestand oder Schlachthof eingebracht werden, wenn sie gemäß § 2 gekennzeichnet sind.

§ 5. (1) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die aus Staaten eingeführt werden, welche nicht Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind, müssen beim Einstellen in den Bestand — längstens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab der Einstellung — durch den Tierbesitzer oder durch einen von diesem Beauftragten gemäß § 2 gekennzeichnet werden; dies gilt nicht für Tiere, deren Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachthof ist, sofern die Schlachtung innerhalb einer Frist von 15 Tagen erfolgt.

(2) Die in Mitgliedstaaten der EU ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Tiere gelten als nach § 2 gekennzeichnet.

2. ABSCHNITT

Tierhaltungsregister, Bestandsregister und sonstige Aufzeichnungen

§ 6. (1) Die Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen haben den Betrieb, die Art der gehaltenen Tiere und deren Halter (Name und Anschrift) bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist

1. für jene Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, spätestens bis 30. September 1995 und
2. für jene Betriebe, deren Tätigkeit erst nach dem 30. September 1995 aufgenommen wurde, spätestens einen Monat nach der Betriebsaufnahme

abzugeben.

(3) Der Tierbesitzer hat Änderungen der gemäß Abs. 1 gemeldeten Angaben unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Tierhaltungsregister zu führen. In dieses Register sind Name und Anschrift der Tierbesitzer, bei Rindern die Angaben auf den zugeteilten Ohrmarken sowie alle Angaben gemäß Abs. 1 einzutragen. In dieses Register sind alle Betriebe aufzunehmen, in denen sich kennzeichnungspflichtige Tiere befinden oder in den letzten drei Jahren befunden haben.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Daten des Tierhaltungsregisters dem Landeshauptmann mitzuteilen und diesem mindestens einmal jährlich alle Änderungen dieses Registers zu melden.

§ 7. (1) Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen haben ein Bestandsregister zu führen. Dieses ist drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Bei automationsgestützter Führung von Bestandsregistern ist der Tierbesitzer verpflichtet, die für die Behörde vorgesehenen Ausdrucke auf seine Kosten zu erstellen.

(2) Die Besitzer von Rindern und Schweinen haben in ihr Bestandsregister ehestmöglich folgendes einzutragen:

1. Anzahl der im Betrieb vorhandenen Rinder und Schweine einschließlich deren Ohrmarkennummern oder Tätowierungen;
2. Datum der Kennzeichnung und gegebenenfalls Datum der neuerlichen Kennzeichnung gemäß § 1 Abs. 4;
3. alle Zu- und Abgänge von Rindern und Schweinen einschließlich der Todesfälle mit nachstehenden Angaben:
 - a) Anzahl und Herkunft der eingebrachten Tiere, deren Ohrmarkennummern und das Datum ihrer Einbringung,
 - b) Anzahl und Ohrmarkennummern der abgegebenen Tiere, deren Empfänger und das Datum ihrer Abgabe,
 - c) Geburten (Tierart, Geschlecht) und deren Datum.

(3) Besitzer von Schafen und Ziegen haben in ihr Bestandsregister folgendes einzutragen:

1. Anzahl der am 1. Jänner jedes Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen;
2. Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als zwölf Monate sind oder Junge geworfen haben;
3. Zu- und Abgänge von Schafen und Ziegen mit nachstehenden Angaben:
 - a) Anzahl und Herkunft der Tiere, deren Ohrmarkennummern und das Datum ihrer Einstellung,
 - b) Anzahl und Ohrmarkennummern der abgegebenen Tiere, deren Empfänger und Datum ihrer Abgabe.

§ 8. (1) Jeder Schlachtbetrieb hat schriftliche Aufzeichnungen über die Zugänge der gemäß § 2 gekennzeichneten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Tierart und Kennzeichen;
2. Name und Adresse desjenigen, von dem das Tier übernommen wurde;
3. Anzahl der Tiere, die jeweils aus demselben Bestand übernommen wurden.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Hierbei gilt § 7 Abs. 1 letzter Satz.

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monats-
ersten in Kraft.

(2) Die Tierkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 92/1990, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung außer Kraft.

Krammer